

Wochenblatt

**Wilsdruff, Tharandt, Nossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Gerichtsam und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittags 12 Uhr.

Nr. 23.

Dienstag, den 20. März

1877.

Bekanntmachung,

das Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen betreffend.

In Bezug auf das diesjährige Musterungsgeschäft in dem aus den Städten Nossen, Lommatzsch, Wilsdruff und Siebenlehn, sowie aus den Ortschaften der Gerichtsamtssbezirke Nossen, Lommatzsch und Wilsdruff bestehenden Aushebungsbereiche Nossen, wird nach Maßgabe § 61² der Wehrordnung Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Es kommen zur Musterung

am 25. April ds. Jrs. von früh 1½8 Uhr an

Gestellpflichtige aus der Stadt Lommatzsch, sowie aus sämtlichen Ortschaften des Gerichtsamtssbezirkes Lommatzsch im Rathause daselbst;

am 26. April ds. Jrs. von früh 1½8 Uhr an

Gestellpflichtige aus der Stadt Wilsdruff, sowie aus sämtlichen Ortschaften des Gerichtsamtssbezirkes Wilsdruff im Gastehofe zum Adler in Wilsdruff;

am 27. April ds. Jrs. von früh 1½8 Uhr an

Gestellpflichtigen aus den Städten Nossen und Siebenlehn, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Gerichtsamtssbezirkes Nossen:

Augustusberg, Abend, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkardsdorf, Choren-Toppischädel, Deutschenbora und Dittmannsdorf im Gastehofe zum deutschen Hause in Nossen

und

am 28. April ds. Jrs. von früh 1½8 Uhr an

Gestellpflichtige aus nachstehenden Ortschaften des Gerichtsamtssbezirkes Nossen:

Elgersdorf, Göltzsch, Gohla, Gotha, Gotha-Friedrichsgrund, Gruna mit Alendorfer Lehen, Hirschfeld, Hösingen, Hohentanne, Ilkendorf, Karcha, Käthenberg, Kleßig, Kreicha, Lüttewitz, Mahlisch, Maltitz, Markt, Mergenthal, Mühlwitz, Niedereula, Nohlsch, Ober-eula, Obergruna, Oberstößwitz, Petersberg, Pinnewitz, Priesen, Radewitz, Rauhlsch, Reinsberg mit Wolfsgrün und Drehfeld, Rhäsa, Rüsselina, Saultitz, Schrebitz, Stahna, Starrbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolfsau, Zella und Zetta mit Gallschüpp.

ebenfalls im Gastehofe zum deutschen Hause in Nossen.

Die sämtlichen zur Gestellung verpflichteten Mannschaften, ingleichen diejenigen Militärpflichtigen des Aushebungsbereiches Nossen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, werden hiermit zum pünktlichen Erscheinen in den vorgedachten Musterungsterminen zu Vermeidung der in § 24⁷ der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachtheile aufgefordert.

Militärpflichtige, welche durch Krankheit an der Gestellung behindert sind, haben bis zum Musterungstermine ärztliche Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Diese sind von der Polizeiobrigkeit zu beglaubigen, wenn der aussstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Zum

Loosungstermine

für die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahr 1857 ingleichen für diejenigen Mannschaften früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelöst haben, ist der

30 April ds. Jrs. Vormittags 8 Uhr

im Gastehofe zum deutschen Hause in Nossen

bestimmt worden und wird den Militärpflichtigen das persönliche Erscheinen dazu überlassen. Für die Mannschaften, welche bei Aufrufung im Loosungslöcale nicht anwesend sind, wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission das Loos gezogen.

Gesuche um Zurückstellung oder andere Vergünstigungen sind einige Zeit vor Beginn der Musterung spätestens aber im Musterungstermine selbst in der gehörigen Form anzubringen und durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bescheinigen.

Reclamationsanträge, welche der Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, werden von der königlichen Ober-Ersatz-Commission in der Regel zurückgewiesen, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Ersatz-Geschäft entstanden ist.

Wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer erwerbsunfähiger Angehöriger angebracht werden, so haben sich die Letzteren in der Regel und soweit möglich, vor der Ersatz-Commission mit einzufinden.

Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf angebrachte Reclamationen werden den dritten Tag darauf, Mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht angesehen, auch wenn die Reclamanten sich zur Anhörung derselben nicht eingefunden haben.

Recurse gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission an die Ober-Ersatz-Commission müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung der Ersatz-Commission für publicirt anzusehen ist, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des 10. Tages bei der Ersatz-Commission unter Beibringung der nötigen Nachweise und Bezeichnungen angebracht werden.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse kann sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensteintritt melden.

Militärpflichtige, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, erlangen nach § 12 der Wehrordnung die Vergünstigung, daß sie anstatt 5 Jahre nur 3 Jahre in der Landwehr zu dienen haben.

Zum Eintritt als 4jährig Freiwilliger bei der Cavallerie ist aber die Einwilligung des Vaters bez. Vormundes beizubringen.

Meissen, am 13. März 1877.

Der Civilvorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbereiches Nossen.
von Bosse.

